

Richtlinien zur Förderung gemeinnütziger Musik- und Gesangsvereine in Lahr

Inhalt:

	Seite:
1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Zuschussberechnung, Zuschusshöhe, Voraussetzungen	3
3. Nachweis der Voraussetzungen, Nachweistermine	4
4. Zuschussrahmen, Zuschussbereitstellung, Zuständigkeiten	5
5. Dauer und Prüfungsturnus der Zuschussregelung	6
6. Erprobungsphase	6
7. Verpflichtung der Vereine	6
8. Inkrafttreten	7

Neben einer Vielzahl weiterer Organisationen, Institutionen, Vereinigungen, Ensembles und einzelner Künstler sind auch die Musik treibenden Vereine Träger des Kulturgutes. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist die Traditionspflege, sowie das Musizieren als bedeutender Beitrag zum kulturellen und gesellschaftlichen Leben.

Die Musik treibenden Vereine leisten damit als kulturell Kreative einen wesentlichen und auch entsprechend aner kennenswerten Beitrag zur Daseinsvorsorge unserer Gesellschaft, zugleich auch zur Daseinsvorsorge einer Kommune, wie der Stadt Lahr.

Die Stadt Lahr fördert daher die in ihrem Gebiet ansässigen und tätigen Musik- und Gesangsvereine nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien im Rahmen der vom Gemeinderat der Stadt Lahr hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1** Förderungsfähig nach dieser Richtlinien sind gemeinnützige Lahrer Musik- und Gesangsvereine, die sich im Sinne der o.g. Wertorientierung und Grundbedingungen gegründet haben bzw. auf dieser Grundlage auch gegenwärtig tätig sind, ihre Arbeit seit wenigstens drei Jahren danach ausrichten und Mitglied in der „Interessengemeinschaft der Lahrer Gesang- und Musikvereine e.V.“ (IG-Musik) sind.
- 1.2** Die städtischen Zuschüsse an die Musik- und Gesangsvereine sind freiwillige Leistungen der Stadt Lahr, auf die kein Rechtsanspruch besteht und durch welche auch kein solcher begründet wird.
- 1.3** Die Förderung erfolgt in Form von jährlich wiederkehrenden, aber dennoch jeweils differenziert berechneten Zuschüssen. Näheres hierzu siehe ab Ziffer 2.
- 1.4** Die seither geltende Regelung für die finanzielle Förderung der Lahrer Musik- und Gesangsvereine, die auf Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates vom 20.06.1977 in Verbindung mit einem Änderungsbeschluss des Gemeinderates vom 11.06.1979 und einem Beschluss des Finanz- und Steuerausschusses vom 26.06.1980 sowie einem Beschluss des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 31.01.2000 angewandt wurde, wird außer Kraft gesetzt und durch die hier geregelten Richtlinien für die Förderung gemeinnütziger Musik- und Gesangsvereine in Lahr ersetzt.
- 1.5** Sonderzuschüsse, die in früheren Jahren auf Antrag zusätzlich zu den bisherigen Regelzuschüssen einmalig, punktuell gewährt wurden, wie z.B. solche für die Beschaffung von Uniformen, für den Kauf von Musikinstrumenten sowie andere projektbezogene oder einmalige Zuschüsse, werden durch die nun vorliegende Neufassung der Richtlinien zur Förderung der gemeinnützigen Musik- und Gesangsvereine in Lahr ersatzlos abgeschafft. In Übereinstimmung zwischen IG-Musik und Stadt Lahr deckt die neue Bezuschussungsregelung diese bisher auf Antrag möglichen punktuellen Sonder-Zuwendungen vollständig ab.

2. Zuschussberechnung, Zuschusshöhe, Voraussetzungen

- 2.1 Diese Richtlinien basieren in der Berechnung der Zuschusshöhe für den jeweiligen Verein auf einem flexiblen, an konkreter Situation und Leistung des betreffenden Vereins orientierten System.

Das Berechnungssystem beruht auf Faktoren, die Leistungsgebiete definieren und festlegen sowie auf Verteilungspunkten, die je Faktor bzw. je Leistungsgebiet die jeweils konkrete Leistung und Situation eines Vereins bewerten und damit zugleich einen bestimmten Zuschuss je Faktor ausdrücken. Ändert sich die Situation bzw. Leistung eines Vereins, so ändert sich auch die Höhe der Verteilungspunkte dieses Faktors und damit auch der Zuschuss innerhalb eines oder mehrerer Faktoren. Ausnahmen von dieser flexiblen Zuschussberechnung sind:

der Faktor 1, der Sockelzuschuss, der in seiner Höhe immer gleich bleibt, je nach Zugehörigkeit des betreffenden Vereins zu einem bestimmten Vereinstyp (Musikverein, großer Harmonikaverein oder Gesangsverein) und der Faktor 4, Instrumentenzuschuss, den generell Musikvereine und große Akkordeonvereine ohne weiteren Nachweis (außer dem ihrer Gemeinnützigkeit) erhalten.

- 2.2 Die Höhe eines Verteilungspunktes in Euro ausgedrückt (Faktorenwert) ist:

43,57 bzw. 44,- Euro

2.3 Faktor 1 - Sockelbetrag

Konstanter jährlicher Zuschuss

- für Gesangsvereine und kleine Akkordeonabteilungen 250,00 €
- für große Akkordeonvereine 2.000,00 €
- für Musikvereine 2.500,00 €

Faktor 2 - Öffentliche Auftritte

Dieser Faktor erhält zwei Verteilungspunkte. Voraussetzung: Der betreffende Verein tritt mindestens einmal jährlich öffentlich auf bzw. konzertiert für die Öffentlichkeit.

Wenn die Voraussetzung erfüllt ist, erhält der betreffende Verein hierfür pro Jahr:

87,00 Euro

Faktor 3 - Aktive Jugendarbeit

Dieser Faktor erhält zehn Verteilungspunkte. Voraussetzung: Der betreffende Verein leistet Kinder- und Jugendarbeit.

Wenn die Voraussetzung erfüllt ist, erhält der betreffende Verein hierfür pro Jahr:

436,00 Euro

Faktor 4 - Instrumentenzuschuss

Dieser Faktor erhält 5 Verteilungspunkte. Voraussetzung: Diesen Zuschuss erhalten generell nur Musikvereine und große Akkordeonvereine ohne weitere Nachweise.

Wenn die Voraussetzung erfüllt ist, erhält der betreffende Verein hierfür pro Jahr:

218,00 Euro

Faktor 5 - Zuschuss für mehrere auftretende Orchester eines Vereins

Dieser Faktor erhält 5 Verteilungspunkte. Voraussetzung: Der betreffende Verein unterhält mindestens zwei aktiv tätige Orchester eines Vereins. Gemeint sind hiermit alle spiel- und auftrittsfähigen Orchester eines Vereins, z. B. das Hauptorchester, Jugendorchester, Seniorenorchester. Im Gegensatz zu auftrittsfähigen Jugendorchestern werden Anfänger- bzw. Vororchester hier nicht angerechnet.

Wenn die Voraussetzung erfüllt ist, erhält der betreffende Verein hierfür pro Jahr:

218,00 Euro

Faktor 6 - Zuschuss für die Anzahl der aktiven Mitglieder eines Vereins

Dieser Faktor erhält je einen Verteilungspunkt pro 10 aktiven Mitgliedern ab fünf Jahre.

Anzahl der Aktiven ab fünf Jahre	Vert.-Punkte	Zuschuss
0 - 10	0	0
11 - 20	1	43,57
21 - 30	2	87,14
31 - 40	3	130,71
41 - 50	4	174,28
51 - 60	5	217,85
61 - 70	6	261,42
71 - 80	7	304,99
81 - 90	8	348,56
91 - 100	9	392,13

Die in der Tabelle genannten Beträge werden in der konkreten Zuschussberechnung auf volle Zahlen auf- oder ggf. abgerundet.

3. Nachweis der Voraussetzungen, Nachweistermine

3.1 Faktor 1:

Hier sind, außer dem generell notwendigen Nachweis der Gemeinnützigkeit, keine weiteren Nachweise zu erbringen.

Faktor 2:

Es genügt hier bereits ein öffentlicher Auftritt im Lahrer Stadtgebiet pro Jahr. Der Nachweis ist durch entsprechende Meldungen gegenüber dem Verband oder durch andere Auftrittsbelege, wie Presseartikel, Handzettel etc. zu erbringen.

Faktor 3:

Teilnahme der Vereinsjugend an musikalischen Qualifizierungen: a) Erwerb musikalischer Leistungsabzeichen, b) an Wertungsspielen, c) an Zusatzausbildungen einzelner Jugendlicher zum Ausbilder oder Dirigenten sowie d) Mitwirkung von Kindern bzw. Jugendlichen ab 5 Jahren in einem Anfänger- bzw. Vororchester des Vereins.

Angerechnet werden hier solche Leistungen, die durch Vorlage entsprechender Verbandsmeldungen nachgewiesen werden. Es genügt der Nachweis einer solchen Leistung pro Jahr.

Faktor 4:

Hier ist kein Nachweis zu erbringen, da die notwendige Zugehörigkeit zur Gruppe der Musikvereine oder großen Harmonikvereine durch die Mitgliedschaft in der IG-Musik als bekannt vorausgesetzt wird.

Faktor 5:

Hier ist der Nachweis durch entsprechende Belege aus den Verbandsmeldungen oder durch Nachweise öffentlicher Auftritte dieser Orchester zu erbringen.

Faktor 6:

Grundlage ist die Meldung der Vereine an die übergeordneten Verbände und die dazugehörige Altersstatistik. Gezählt werden nur Mitglieder ab dem fünften Lebensjahr.

3.2 Alle erforderlichen Nachweise sind jeweils von den Vereinen einzureichen bei / bis:

- **Kulturamt Lahr:** Unaufgefordert nach Ablauf der Gemeinnützigkeitsanerkennung die neue Gemeinnützigkeitsanerkennung jeweils bis spätestens 15. März.
- **Vorstand der IG-Musik:** Unaufgefordert alle übrigen o.g. Nachweise bis spätestens zur jährlichen Mitgliederversammlung der IG-Musik. Die Nachweise über die Erfüllung der o.g. Einzel-Voraussetzungen beziehen sich jeweils auf Situation und Leistung des betreffenden Vereins im zurückliegenden, abgelaufenen Jahr.

Die Abgabe der **jährlich aktualisierten Zuschusstabelle seitens der IG-Musik an das Kulturamt** muss jeweils bis spätestens 15. März erfolgt sein.

4. Zuschussrahmen, Zuschussbereitstellung, Zuständigkeiten

- 4.1** Die Gesamtsumme, die für eine Bezuschussung aller Musik- und Gesangsvereine insgesamt als Zuschussrahmen zur Verfügung steht, bestimmt sich durch Entscheidung des Gemeinderats über die Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushaltsplan für das jeweilige Jahr, entsprechend der Hauptsatzung.
Für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinien wird der Zuschussrahmen jeweils auf 30.000,- Euro festgesetzt.
- 4.2** Die Zusage für einen Zuschuss erfolgt in einem Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe des Zuschusses, Zahlungsgrundlage sowie Zweckbestimmung der Mittel und gibt Art und Weise der Auszahlung an.
- 4.3** Die Zuschüsse werden vom Kulturamt der Stadt Lahr direkt an die Vereine ausbezahlt. Auszahlungsgrundlage ist dabei die gegenüber dem Kulturamt von den Vereinen nachzuweisende Gemeinnützigkeit sowie Nachweise über die Erfüllung der Kriterien bzw. der o.g. Faktoren, die jährlich von der IG-Musik gegenüber dem Kulturamt für alle zu bezuschussenden Vereine erbracht werden müssen (siehe auch Ziffer 3 sowie 4.4 bis 4.6).

- 4.4** Fehlen Nachweise zu den oben unter Ziffer 3.2 genannten Terminen, so wird für das jeweilige Jahr an den/die betreffenden Verein/e entsprechend tatsächlich vorliegender Nachweise ein entsprechend reduzierter Zuschuss ausbezahlt. Wird im gegebenen Fall keine aktuell gültige Gemeinnützigkeitsanerkennung termingerecht vorgelegt, so wird für das betreffende Jahr die Zuschusszahlung ganz ausgesetzt.
- 4.5** Den Nachweis über den aktuellen Stand der in den einzelnen Vereinen tatsächlich erbrachten Leistungen bzw. Faktoren des abgelaufenen Jahres von den Vereinen anzufordern, zu sichten, zu bewerten und in Form einer jeweils aktualisierten Zuschuss-Tabelle dem Kulturamt als Auszahlungsgrundlage für das Folgejahr jeweils bis spätestens 15. März zu übergeben, ist Aufgabe des Vorstands der IG-Musik, der als sachkundiges Gremium diese Aufgabe gegenüber der Stadt Lahr verantwortlich wahrnimmt.
- 4.6** Die Zuschüsse an die jeweiligen Vereine werden jährlich zwischen dem 01. April und 15. Mai des Jahres, für welches die Zuschüsse bereitgestellt werden, ausgezahlt.

5. Dauer und Prüfungsturnus der Zuschussregelung

Zur Überprüfung von Situation und Leistung sowie der jeweiligen Bezuschussungsvoraussetzungen der betreffenden Vereine wird ein Turnus von zwei Kalenderjahren festgesetzt. Der zweijährige Turnus beginnt ab dem 1. Januar nach Inkrafttreten dieser Richtlinien.

Dies gilt nicht für den Nachweis der Gemeinnützigkeit. Dieser muss unabhängig vom zweijährigen Turnus immer dann aktuell erbracht werden, wenn die Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Vereins abgelaufen ist (siehe auch Ziffer 4).

Während der zwei Jahre der Turnuslaufzeit bleiben die Zuschüsse an die einzelnen Vereine der Auszahlungshöhe nach gleich. Eine eventuelle Anpassung einzelner Vereinszuschüsse erfolgt jeweils nach Ablauf der zwei Jahre.

6. Erprobungsphase

Die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie stellen eine Erprobungsphase dar, nach deren Ablauf die gemachten Erfahrungen ausgewertet werden, dem Kulturausschuss berichtet wird sowie ggf. Korrekturen an der Zuschussregelung vorgenommen werden.

7. Verpflichtung der Vereine

Die von der Stadt Lahr bezuschussten Musik- und Gesangsvereine verpflichten sich, auf Anforderung des Hauptamtes der Stadt Lahr je Verein einmal jährlich kostenlos zu konzertieren bzw. einmal kostenlos eine Veranstaltung musikalisch zu umrahmen. Die Stadtparkkonzerte der IG-Musik fallen nicht unter diese Verpflichtung.

Die Stadt Lahr verpflichtet sich ihrerseits, Anfragen entsprechend frühzeitig zu stellen und in ihrer Planung und Auswahl für eine gerechte Lastenverteilung unter den Vereinen zu sorgen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten, basierend auf Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2007, zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Regelungen für die Förderung der Lahrer Musik- und Gesangsvereine in der Fassung des Gemeinderats-Beschlusses vom 20.06.1977 in Verbindung mit dem Änderungsbeschluss des Gemeinderates vom 11.06.1979 und dem Beschluss des Finanz- und Steuerausschusses vom 26.06.1980 sowie dem Beschluss des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 31.01.2000 außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, 27. November 2007

gez. **Dr. Wolfgang G. Müller**
Oberbürgermeister